

An das Stadtparlament

## W i n t e r t h u r

Totalrevision der Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Winterthur vom 30. März 1992

---

### **Antrag:**

1. Die Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Winterthur vom 30. März 1992 wird totalrevidiert und gemäss Beilage 1 neu erlassen.
2. Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.

### **Weisung:**

#### **1. Ausgangslage**

Die Einbürgerungsvoraussetzungen werden zur Hauptsache im Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz, BÜG) und der zugehörigen Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht (BüV) geregelt. Die Kantone haben einen gewissen Spielraum, um eigene Regelungen zu schaffen. Die im Kanton Zürich geltenden Regelungen wurden revidiert: Am 15. Mai 2022 nahm das Stimmvolk das neue Kantonale Bürgerrechtsgesetz vom 15. November 2021 (KBÜG) an. Gestützt darauf erliess der Regierungsrat am 29. März 2023 die neue Kantonale Verordnung über das Bürgerrecht (KBÜV) und setzte diese zusammen mit dem KBÜG auf den 1. Juli 2023 in Kraft.

Als grundlegende Neuerungen des kantonalen Rechts mit Auswirkungen auf die Verfahren in der Stadt Winterthur sind zu nennen: Bei der Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern fällt die Unterscheidung in Personen mit und solche ohne Anspruch auf Einbürgerung weg. Verlangt werden können neben den Grundkenntnissen zur Geografie, Geschichte, Politik und Gesellschaft der Schweiz und des Kantons Zürich neu noch Grundkenntnisse der politischen Verhältnisse im Zürcher Gemeindewesen, aber nicht mehr spezifische Kenntnisse über die Stadt Winterthur. Die Einbürgerungen werden nicht mehr amtlich publiziert. Es werden keine Einbürgerungsgebühren mehr verlangt für Personen, die bei Einreichung des Gesuchs das 20. Altersjahr noch nicht vollendet haben. Auch wurde die Rechtsgrundlage für eine elektronische Abwicklung des Einbürgerungsverfahrens von Ausländerinnen und Ausländern geschaffen und vom Kanton eine Fachapplikation beschafft, welche von den Gemeinden für den elektronischen Austausch der Informationen in den Einbürgerungsverfahren mit dem Kanton zwingend benutzt werden muss.

Alle diese neuen rechtlichen Vorgaben haben zur Folge, dass die Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Winterthur grundlegend überarbeitet und an das neue Recht angepasst werden muss.

## **2. Inhalt der neuen Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Winterthur im Überblick**

Da der Grossteil der Vorschriften im übergeordneten Recht enthalten ist, sind in der vorliegenden Verordnung lediglich einige wenige ergänzende Bestimmungen zu erlassen. Es betrifft dies die Festlegung der zuständigen Instanz zum Entscheid über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts und über die Entlassung daraus, den Erlass von Vorschriften zum Deutsch- und Grundkenntnistest sowie von Rahmenbedingungen zu den Gebühren in den Verfahren betreffend das Gemeindebürgerrecht.

## **3. Zu den einzelnen Bestimmungen der neuen Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Winterthur**

### **Art. 1 Ergänzende Bestimmungen**

Die Voraussetzungen, die einbürgerungswillige Personen erfüllen müssen, um das Bürgerrecht zu erhalten, sind im Bundes- und kantonalen Recht geregelt. Wie in der geltenden Verordnung wird hier festgehalten, dass die städtischen Bestimmungen ergänzend zu diesen übergeordneten Erlassen gelten.

### **Art. 2 Zuständigkeit**

§ 3 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 KBüG verlangen, dass die Gemeinden in ihrer Gemeindeordnung neu ein einziges Organ bestimmen, das über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer sowie Ausländerinnen und Ausländer entscheidet. Die Stadt Winterthur hat bereits anlässlich der im Februar 2018 vorgenommenen Anpassungen an das neue, am 1. Januar 2018 in Kraft getretene Bundes- und kantonale Recht den Stadtrat als einzige zuständige Behörde bezeichnet. In der neuen Gemeindeordnung wurde diese Zuständigkeit in Art. 33 Abs. 1 lit. e verankert. Darauf wird verwiesen.

Für Entlassungen aus dem Gemeindebürgerrecht kann gemäss § 16 Abs. 1 KBüG der Gemeindevorstand oder eine Kommission als zuständig erklärt werden. Bereits heute ist in der Stadt Winterthur der Stadtrat dafür zuständig. Da sich die einheitliche Zuständigkeit für alle Verfahren im Bereich Erwerb und Verlust des Bürgerrechts bewährt hat, wird daran festgehalten. Neu wird die gesuchstellende Person mit der Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht zugleich aus dem Kantonsbürgerrecht entlassen, sofern sie kein weiteres Bürgerrecht einer Zürcher Gemeinde besitzt (§ 16 Abs. 3 KBüG). Somit entfällt im Gegensatz zu heute eine Antragstellung an den Kanton im Falle von Entlassungen aus dem Kantonsbürgerrecht.

### **Art. 3 Sprach- und Grundkenntnistest**

Nach wie vor wird vom Kanton der Kantonale Deutschtest für die Einbürgerung (KDE) zur Verfügung gestellt für gesuchstellende Personen, die keinen anderen Nachweis für ihre Deutschkenntnisse vorweisen können. Dieser soll auch weiterhin von der Stadt Winterthur genutzt werden.

Was den Test über die Grundkenntnisse betrifft, bestimmt § 9 Abs. 1 BÜG, dass gesuchstellende Personen über Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse im Bund und Kanton sowie über Grundkenntnisse der politischen Verhältnisse im Zürcher Gemeinwesen verfügen müssen. Im Gegensatz zum geltenden Recht dürfen also keine spezifischen Kenntnisse mehr über die Stadt Winterthur verlangt werden (s. Antrag des Regierungsrates vom 27. Mai 2020, Ziffer 8. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen, Zu § 12. c. Prüfung durch die Gemeinde, S. 46). Zudem legt § 9 Abs. 3 KBüG fest, dass der Grundkenntnistest anerkannten Kriterien für Testverfahren genügen muss. Dies wird in § 6 Abs. 1 KBüV präzisiert und u.a. verlangt, dass der Test vorgängig an einer vergleichbaren Bevölkerungsgruppe zu testen ist. Die Entwicklung eines Grundkenntnistests, der diesen Kriterien genügt, übersteigt die Ressourcen der Abteilung Einbürgerungen und würde zudem nicht unerhebliche Kosten verursachen. Da der Kanton einen neuen Grundkenntnistest (GKT) entwickelt hat, der den genannten Kriterien entspricht und der den Gemeinden kostenlos zur Verfügung gestellt wird (§ 6 Abs. 2 KBüV), ist zukünftig die Absolvierung dieses Tests zu verlangen, sofern die gesuchstellende Person keinen anderen Nachweis erbringen kann.

Bisher wurden die Tests von anerkannten Bildungsinstitutionen durchgeführt und verlangt, dass die gesuchstellenden Personen diese vor Einreichung des Einbürgerungsgesuchs absolvieren. Dies hat sich bewährt und wird beibehalten (Abs. 2).

Die Kosten für die Tests sind wie bisher von den gesuchstellenden Personen direkt den beauftragten Bildungsinstitutionen zu bezahlen (Abs. 3). Diese legen selbständig die Kosten fest. Die kantonale Vorschrift, wonach die Gemeinden Gebühren für die Tests zu regeln haben, wurde aufgehoben.

Das Gemeindeamt Kanton Zürich beaufsichtigt die Bildungsinstitutionen, welche die Tests durchführen. Der KDE und neu auch der GKT sind einheitliche Tests, welche nach den Vorgaben des Kantons in den Bildungsinstitutionen durchgeführt werden. Es gibt also keine unterschiedlichen Tests mehr und die Bildungsinstitutionen stehen bezüglich dieser Tests unter Aufsicht des Gemeindeamts Kanton Zürich. Vertragliche Regelungen über eine Zusammenarbeit mit den Bildungsinstitutionen erscheinen deshalb als nicht mehr zwingend notwendig. Falls sich ein Vertragsabschluss dennoch als erforderlich erweisen sollte, soll wie bis anhin die Stadtkanzlei dies regeln können (Abs. 4).

#### Art. 4 Gebühren

Art. 35 Abs. 2 BÜG bestimmt, dass die Gebühren im Zusammenhang mit Einbürgerungsverfahren höchstens kostendeckend sein dürfen. Wie im bisherigen Recht soll für die Stadt Winterthur weiterhin das Kostendeckungsprinzip gelten und Pauschalgebühren erhoben werden (Abs. 1).

Gemäss dem Legalitätsprinzip im Abgaberecht ist für die Erhebung und den Erlass von Gebühren eine Grundlage in einem formellen Gesetz (d.h. durch die Legislative verabschiedet) notwendig. Dabei genügt es, Leitplanken für die Gebührenerhebung und den -erlass aufzustellen und die Festlegung der konkreten Gebühren an die Exekutive zu delegieren. Diese Delegation ist in Art. 32 Abs. 2 lit. d der neuen Gemeindeordnung verankert. Vorliegend soll eine maximale Gebührenhöhe bestimmt werden, nämlich 500 Franken für Entscheide bei Einbürgerungen von Schweizerinnen und Schweizern, 1500 Franken für Entscheide bei Einbürgerungen von Ausländerinnen und Ausländern sowie 150 Franken für Entscheide bei Entlassungen aus dem Gemeindebürgerrecht (Abs. 2). Damit verbleibt dem Stadtrat der notwendige Spielraum, um die konkreten Gebühren unter Berücksichtigung des Kostendeckungsprinzips zu bestimmen. Neu wird es bei der Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern im Gegensatz zu heute eine einheitliche Gebühr geben. Mit dem Wegfall der Einteilung der Einbürgerungsgesuche in solche von Personen mit und solche ohne Anspruch auf Einbürgerung wurde auch die kantonale Vorschrift, wonach die Gebühr für Personen mit Anspruch auf Einbürgerung maximal 500 Franken beträgt, aufgehoben. Ebenfalls neu ist, dass für Entlassungen aus dem Gemeindebürgerrecht eine Gebühr erhoben werden soll, um den für die Bearbeitung dieser Gesuche entstehenden Aufwand abzugelten. Auf die Erhebung von Gebühren soll dann ganz oder teilweise verzichtet werden können, wenn die Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege erfüllt sind (§ 16 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes), das Einbürgerungsgesuch zurückgezogen wird oder das Einbürgerungsverfahren infolge Wegzugs oder anderer Gründe abgeschrieben oder darauf nicht eingetreten wird (Abs. 3).

Der Vollständigkeit halber wird die Kompetenz des Stadtrats zur Festlegung der konkreten Gebühren explizit festgehalten (Abs. 4). Dazu kann gesagt werden, dass die neue Gebühr für die Entlassung aus dem Bürgerrecht der Stadt Winterthur voraussichtlich auf 100 Franken festgesetzt werden wird. Weiterhin kostenlos soll das Verfahren bei einem Rückzug des Einbürgerungsgesuchs sein. Für die Einbürgerungen erwägt der Stadtrat im heutigen Zeitpunkt keine Anpassung der Gebühren.

#### Art. 5 Nichtrückwirkung

Gemäss § 21 KBÜG ist auf Gesuche, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes eingereicht wurden, das bisherige Recht anwendbar. Da somit die bisherigen kantonalrechtlichen Bestimmungen für

die laufenden Verfahren angewandt werden müssen, soll dies auch für die Bestimmungen der Stadt Winterthur gelten.

#### Art. 6 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit der vorliegenden Verordnung wird die Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Winterthur vom 30. März 1992 totalrevidiert. Letztere ist deshalb aufzuheben.

#### 4. Inkrafttreten

Der Stadtrat wird mit der vorliegenden Verordnung ermächtigt, die konkreten Gebühren festzulegen. Zudem ist er aufgrund seiner Kompetenz zum Erlass von Bestimmungen über die Organisation und die Leitung der Verwaltung (Art. 32 Abs. 2 lit. a GO) befugt, Vorgaben für die Abwicklung des Einbürgerungsverfahrens zu machen. Es macht daher Sinn, solche Regelungen zusammen mit der vorliegenden Verordnung in Kraft zu setzen. Deshalb soll der Stadtrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestimmen.

#### 5. Finanzielle Auswirkungen

Der Stadtrat geht davon aus, dass die gesamten Gebühreneinnahmen in etwa auf dem heutigen Stand bleiben. Entscheidend ist, wie hoch die Anzahl der Einbürgerungsgesuche sein wird. Die Erfahrungen aus der Corona-Zeit lassen die Annahme zu, dass in unsicheren Zeiten nicht mit einem Rückgang der Anzahl Gesuche zu rechnen ist. Voraussehen lässt sich dies jedoch nicht.

*Die Berichterstattung im Stadtparlament ist dem Vorsteher des Departements Präsidiales übertragen.*

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

M. Künzle

Der Stadtschreiber:

A. Simon

#### Beilagen:

1. Entwurf Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Winterthur (CRS)
2. Tabellarische Darstellung des Verordnungstextes mit Kommentaren (Synopsis)



## Arbeitsversion

# Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Winterthur (VO Bürgerrecht Winterthur)

vom [Datum]

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: 1.6-1

Geändert: –

Aufgehoben: 1.6-1

---

*Das Stadtparlament*

*hat beschlossen:*

## I.

Der Erlass SRS 1.6-1 (Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Winterthur (VO Bürgerrecht Winterthur)) wird als neuer Erlass publiziert.

### **Art. 1** Ergänzende Bestimmungen

<sup>1</sup> Diese Verordnung enthält die ergänzenden Bestimmungen zu den eidgenössischen und kantonalen Erlassen über den Erwerb und den Verlust des Bürgerrechts.

### **Art. 2** Zuständigkeit

<sup>1</sup> Der Stadtrat entscheidet über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts (Art. 33 Abs. 1 lit. e Gemeindeordnung).

<sup>2</sup> Er entscheidet über die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht und stellt Antrag an die zuständige kantonale Behörde bei der Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht.

**Art. 3 Sprach- und Grundkenntnistest**

<sup>1</sup> Sofern für die erforderlichen Sprach- und Grundkenntnisse keine Nachweise gemäss § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 lit. a – c KBÜG vorliegen, müssen Bewerberinnen und Bewerber die vom Gemeindeamt Kanton Zürich zur Verfügung gestellten Tests (den Kantonalen Deutschtest für die Einbürgerung, KDE, und den Kantonalen Grundkenntnistest, GKT) bestehen.

<sup>2</sup> Die Tests müssen vor der Einreichung des Einbürgerungsgesuchs absolviert werden. Sie werden von anerkannten Bildungsinstitutionen durchgeführt.

<sup>3</sup> Die Tests sind kostenpflichtig. Bewerberinnen und Bewerber bezahlen die Kosten an die Bildungsinstitutionen.

<sup>4</sup> Die Stadtkanzlei kann die Zusammenarbeit mit den Bildungsinstitutionen vertraglich regeln.

**Art. 4 Gebühren**

<sup>1</sup> Soweit das übergeordnete Recht keine Vorschriften macht, werden für die Entscheide im Einbürgerungswesen Pauschalgebühren erhoben, welche insgesamt die Kosten aller Verfahren im Einbürgerungswesen in der Stadt Winterthur decken.

<sup>2</sup> Die von den Bewerberinnen und Bewerbern zu zahlenden Gebühren betragen höchstens:

- a. Fr. 500.– für Entscheide bei Einbürgerungen von Schweizerinnen und Schweizern;
- b. Fr. 1500.– für Entscheide bei Einbürgerungen von Ausländerinnen und Ausländern;
- c. Fr. 150.– für Entscheide bei Entlassungen aus dem Gemeindebürgerrecht.

<sup>3</sup> Auf die Erhebung von Gebühren kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn

- a. die Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege erfüllt sind oder
- b. das Einbürgerungsgesuch zurückgezogen wird oder
- c. das Einbürgerungsverfahren infolge Wegzugs oder anderer Gründe abgeschlossen oder darauf nicht eingetreten wird.

<sup>4</sup> Der Stadtrat erlässt eine entsprechende Gebührenordnung (Art. 32 Abs. 2 lit. d Gemeindeordnung).

**Art. 5** Nichtrückwirkung

<sup>1</sup> Auf Gesuche, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingereicht wurden, ist das bisherige Recht anwendbar.

**Art. 6** Aufhebung bisherigen Rechts

<sup>1</sup> Die Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Winterthur vom 30. März 1992 wird aufgehoben.

**II.**

*Keine Fremdänderungen.*

**III.**

Der Erlass SRS 1.6-1 (Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Winterthur vom 30. März 1992) wird aufgehoben.

**IV.**

[Abschlussklausel]

[Ort], [Datum]

[Behörde]

[Funktion 1]

[NAME 1]

[Funktion 2]

[NAME 2]

## Synopse

### Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Winterthur (VO Bürgerrecht Winterthur)

Entwurf	Geltendes Recht	Erläuterungen
<p><b>Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Winterthur (VO Bürgerrecht Winterthur)</b></p>	<p><b>Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Winterthur</b></p>	
<p><i>Das Stadtparlament,</i></p> <p>gestützt auf § 3 Abs. 2, § 13 Abs. 1, und § 20 Abs. 2 des Kantonalen Bürgerrechtsgesetzes (KBÜG) vom 15. November 2021, § 6 Abs. 2, § 9, § 10 und § 30 der Kantonalen Bürgerrechtsverordnung (KBÜV) vom 29. März 2023,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>		
<p><b>I.</b></p>		
	<p><b>I Allgemeines</b></p>	<p>Da diese Verordnung nur wenige Artikel umfasst, braucht es keine Gliederung mit Zwischentiteln, weshalb darauf verzichtet wird.</p>
<p><b>Art. 1</b> Ergänzende Bestimmungen</p> <p><sup>1</sup> Diese Verordnung enthält die ergänzenden Bestimmungen zu den eidgenössischen und kantonalen Erlassen über den Erwerb und den Verlust des Bürgerrechts.</p>	<p><b>Art. 1</b> Rechtliche Grundlagen</p> <p><sup>1</sup> Diese Verordnung enthält die ergänzenden Vorschriften zu den übergeordneten kantonalen und eidgenössischen Erlassen über Erwerb und Verlust des Bürgerrechts.</p> <p><sup>2</sup> In allen Fällen, für welche in dieser Verordnung keine besonderen Bestimmungen enthalten sind, gelten die Vorschriften der entsprechenden kantonalen und eidgenössischen Erlasse.</p>	<p>Die Feststellung, dass vorliegend ergänzende Bestimmungen erlassen werden, und damit der Hinweis auf das übergeordnete Recht wird beibehalten.</p> <p>Diese Bestimmung ist nicht notwendig, da sich dies bereits aus dem Verweis auf das übergeordnete Recht in Abs. 1 ergibt.</p>
<p><b>Art. 2</b> Zuständigkeit</p>	<p><b>Art. 2</b> Zuständigkeit</p> <p><sup>1</sup> <i>aufgehoben</i></p>	

Entwurf	Geltendes Recht	Erläuterungen
<p><sup>1</sup> Der Stadtrat entscheidet über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts (Art. 33 Abs. 1 lit. e Gemeindeordnung).</p> <p><sup>2</sup> Er entscheidet über die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht und stellt Antrag an die zuständige kantonale Behörde bei der Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht.</p>	<p><sup>2</sup> Der Stadtrat entscheidet über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizer Bürger und Bürgerinnen sowie an Ausländer und Ausländerinnen im ordentlichen Einbürgerungsverfahren.</p> <p><sup>3</sup> Der Stadtrat entscheidet ferner über Entlassungsgesuche aus dem Bürgerrecht der Stadtgemeinde und stellt Antrag an die Oberbehörden bei Gesuchen um Entlassung aus dem Kantons- und Schweizer Bürgerrecht.</p>	<p>Die Zuständigkeit des Stadtrats zur Erteilung des Bürgerrechts wird in der neuen Gemeindeordnung (GO) festgehalten. Darauf wird verwiesen.</p> <p>Die Zuständigkeit des Stadtrats auch für Entscheide über die Entlassungen aus dem Bürgerrecht wird beibehalten, da sich die einheitliche Zuständigkeit für alle Verfahren im Bereich Erwerb und Verlust des Bürgerrechts bewährt hat. Neu wird die gesuchstellende Person mit der Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht zugleich aus dem Kantonsbürgerrecht entlassen, sofern sie kein weiteres Bürgerrecht einer Zürcher Gemeinde besitzt (§ 16 Abs. 3 KBÜG). Somit entfällt im Gegensatz zu heute eine Antragstellung an den Kanton im Falle von Entlassungen aus dem Kantonsbürgerrecht.</p>
	<p><b>2 Einbürgerung von Schweizern und Schweizerinnen</b></p>	
	<p><b>Art. 3</b></p> <p><sup>1</sup> Für die Einbürgerung von Schweizern und Schweizerinnen sind die kantonalen Vorschriften massgebend.</p>	<p>Diese Bestimmung erübrigt sich, da bereits in Art. 1 auf die Vorschriften des übergeordneten Rechts verwiesen wird.</p>
	<p><b>3 Einbürgerung von Ausländern und Ausländerinnen</b></p>	
<p><b>Art. 3</b> Sprach- und Grundkenntnistest</p>	<p><b>Art. 4</b> Voraussetzungen</p> <p><sup>1</sup> Für die ordentliche Einbürgerung hat die im Ausland geborene gesuchstellende Person zusätzlich zu den vom Bund und Kanton gestellten Bedingungen nachfolgende Voraussetzungen zu erfüllen.</p>	

Entwurf	Geltendes Recht	Erläuterungen
<p><sup>1</sup> Sofern für die erforderlichen Sprach- und Grundkenntnisse keine Nachweise gemäss § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 lit. a – c KBüG vorliegen, müssen Bewerberinnen und Bewerber die vom Gemeindeamt Kanton Zürich zur Verfügung gestellten Tests (den Kantonalen Deutschtest für die Einbürgerung, KDE, und den Kantonalen Grundkenntnistest, GKT) bestehen.</p> <p><sup>2</sup> Die Tests müssen vor der Einreichung des Einbürgerungsgesuchs absolviert werden. Sie werden von anerkannten Bildungsinstitutionen durchgeführt.</p> <p><sup>3</sup> Die Tests sind kostenpflichtig. Bewerberinnen und Bewerber bezahlen die Kosten an die Bildungsinstitutionen.</p> <p><sup>4</sup> Die Stadtkanzlei kann die Zusammenarbeit mit den Bildungsinstitutionen vertraglich regeln.</p>	<p><sup>2</sup> Der vom übergeordneten Recht verlangte Nachweis über genügende Kenntnisse der deutschen Sprache ist dem Einbürgerungsgesuch beizulegen.</p> <p><sup>3</sup> Gesuchstellende Personen haben über Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz, dem Kanton Zürich und der Stadt Winterthur zu verfügen. Zum Nachweis der geforderten Kenntnisse haben Personen ab dem vollendeten 16. Altersjahr einen schriftlichen Test abzulegen und den Nachweis über dessen Bestehen dem Einbürgerungsgesuch beizulegen.</p> <p><sup>4</sup> Der Test gemäss Absatz 3 wird von einem anerkannten Bildungsinstitut durchgeführt. ...</p> <p><sup>4</sup> ... Die Kosten des Tests sind durch die gesuchstellenden Personen zu tragen. ...</p> <p><sup>4</sup> ... Die Stadtkanzlei wird ermächtigt, die Zusammenarbeit mit dem Bildungsinstitut vertraglich zu regeln. Die Zusammenarbeit wird von der Stadtkanzlei jährlich evaluiert.</p>	<p>Neu dürfen bei den Grundkenntnissen gestützt auf § 9 Abs. 1 BÜG keine spezifischen Kenntnisse mehr über die Einbürgerungsgemeinde, also die Stadt Winterthur verlangt werden. Der Kanton will damit eine einheitliche Praxis in allen Gemeinden etablieren. Dafür hat er einen GKT entwickelt, den er den Gemeinden kostenlos zur Verfügung stellt.</p> <p>Der Kanton legt in § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 lit. a – c KBüG fest, wie der Nachweis über die erforderlichen Deutsch- und Grundkenntnisse erbracht werden kann. Liegt kein solcher Nachweis vor, sollen die vom Kanton zur Verfügung gestellten beiden Tests KDE und GKT absolviert werden.</p> <p>Die heutige Praxis, dass die Tests vor Einreichung des Einbürgerungsgesuchs zu absolvieren sind, wird beibehalten.</p> <p>Die Auslagerung der Testdurchführung an anerkannte Bildungsinstitutionen hat sich bewährt und wird beibehalten.</p> <p>An der Kostenpflicht und Kostentragung durch die gesuchstellenden Personen wird festgehalten.</p> <p>Der KDE und neu auch der GKT sind einheitliche Tests, welche nach den Vorgaben des Kantons in den Bildungsinstitutionen durchgeführt werden. Es gibt also keine unterschiedlichen Tests mehr und die Bildungsinstitutionen stehen bezüglich dieser Tests unter Aufsicht des Gemeindeamts Kanton Zürich. Vertragliche Regelungen über eine Zusammenarbeit mit den Bildungsinstitutionen erscheinen deshalb als nicht mehr zwingend notwendig. Falls sich ein Vertragsabschluss dennoch als erforderlich erweisen sollte, soll wie bis anhin die Stadtkanzlei dies regeln können.</p>

Entwurf	Geltendes Recht	Erläuterungen
	<p><sup>5</sup>Kann eine gesuchstellende Person aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen den Test über die Sprach- oder Grundkenntnisse nicht vor Einreichung des Einbürgerungsgesuchs absolvieren, hat die gesuchstellende Person die Stadtkanzlei unter Angabe der genauen Gründe zu kontaktieren.</p>	<p>In der Praxis kommen die Personen von sich aus auf die Stadtkanzlei zu, wenn sie einen oder beide Tests nicht absolvieren können. Kommt hinzu, dass ein Verstoss gegen diese Verpflichtung keine Sanktion nach sich ziehen kann. Somit erweist sich diese Bestimmung als nicht mehr erforderlich.</p>
	<p><b>Art. 5</b> Verfahren</p> <p><sup>1</sup> Die Stadtkanzlei lädt die im Ausland geborenen gesuchstellenden Personen (mit Ausnahme der 16- bis 25-jährigen, welche nach kantonalem Recht einen bedingten Rechtsanspruch auf Einbürgerung aufweisen) zu einer persönlichen Besprechung ein, in welcher diesen das weitere Vorgehen erläutert wird. Die Stadtkanzlei kann durch Einholen weiterer Berichte oder durch Anhören von Auskunftspersonen die Akten ergänzen.</p> <p><sup>2</sup> Anschliessend beschliesst der Stadtrat über die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht.</p>	<p>§ 13 und 14 KBüV enthalten Vorgaben zum Einbürgerungsgespräch. Allfällige zusätzliche Bestimmungen sind vom Stadtrat zu erlassen, da er gemäss Art. 32 Abs. 2 lit. a der neuen Gemeindeordnung (GO) zuständig ist für die Organisation der Verwaltung, wozu auch die Verfahrensabläufe zählen.</p>
	<p><b>4 Einbürgerungsgebühren</b></p>	
<p><b>Art. 4</b> Gebühren</p> <p><sup>1</sup> Soweit das übergeordnete Recht keine Vorschriften macht, werden für die Entscheide im Einbürgerungswesen Pauschalgebühren erhoben, welche insgesamt die Kosten aller Verfahren im Einbürgerungswesen in der Stadt Winterthur decken.</p> <p><sup>2</sup> Die von den Bewerberinnen und Bewerbern zu zahlenden Gebühren betragen höchstens:</p>	<p><b>Art. 6</b> Kostendeckung, Gebührenordnung</p> <p><sup>1</sup> Soweit das übergeordnete Recht keine Ermässigungen vorschreibt, werden für die Einbürgerungsentscheide des Grossen Gemeinderates und des Stadtrates Pauschalgebühren erhoben, welche insgesamt die Kosten der Einbürgerungsverfahren in der Stadt Winterthur decken. ...</p>	<p>Wie bis anhin sind Pauschalgebühren zu erheben, welche sich nach dem Kostendeckungsprinzip richten.</p>

Entwurf	Geltendes Recht	Erläuterungen
<p>a. Fr. 500.– für Entscheide bei Einbürgerungen von Schweizerinnen und Schweizern;</p> <p>b. Fr. 1500.– für Entscheide bei Einbürgerungen von Ausländerinnen und Ausländern;</p> <p>c. Fr. 150.– für Entscheide bei Entlassungen aus dem Gemeindebürgerrecht.</p> <p><sup>3</sup> Auf die Erhebung von Gebühren kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn</p> <p>a. die Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege erfüllt sind (§ 16 des Verwaltungsrechtspflegengesetzes) oder</p> <p>b. das Einbürgerungsgesuch zurückgezogen wird oder</p> <p>c. das Einbürgerungsverfahren infolge Wegzugs oder anderer Gründe abgeschrieben oder darauf nicht eingetreten wird.</p>	<p><b>Art. 8</b> Ausnahmen</p> <p><sup>1</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann der Stadtrat die vorgeschriebenen Gebühren ganz oder teilweise erlassen.</p>	<p>In Nachachtung des Legalitätsprinzips im Abgaberecht sind die Leitplanken für die Erhebung von Gebühren vom Stadtparlament zu erlassen. Es wird die maximale Höhe der Gebühren festgelegt, damit dem Stadtrat der notwendige Spielraum verbleibt, um die konkreten Gebühren unter Berücksichtigung des Kostendeckungsprinzips zu bestimmen.</p> <p>Bei der Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern wird es neu eine einheitliche Gebühr geben. Die kantonale Vorschrift, wonach die Gebühr für Personen mit Anspruch auf Einbürgerung maximal Fr. 500.00 beträgt, wurde aufgehoben, da die Einteilung der Gesuche in solche von Personen mit und solche ohne Anspruch auf Einbürgerung weggefallen ist.</p> <p>Neu soll ein Entscheid über die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht kostenpflichtig sein. Dies rechtfertigt sich, da das Verfahren einen gewissen Aufwand verursacht, den die gesuchstellende Person bezahlen soll.</p> <p>Auch für den Erlass von Gebühren bzw. den Verzicht auf deren Erhebung sind die Grundsätze durch das Stadtparlament zu erlassen.</p> <p>Bereits heute wird bei einem Rückzug des Einbürgerungsgesuchs keine Gebühr erhoben.</p>

Entwurf	Geltendes Recht	Erläuterungen
<p><sup>4</sup> Der Stadtrat erlässt eine entsprechende Gebührenordnung (Art. 32 Abs. 2 lit. d Gemeindeordnung).</p>	<p><b>Art. 6</b> Kostendeckung, Gebührenordnung <sup>1</sup> ... Der Stadtrat erlässt eine entsprechende Gebührenordnung.</p>	<p>Diese Kompetenz des Stadtrats ist in der neuen Gemeindeordnung verankert und wird der Vollständigkeit halber hier wiederholt.</p> <p>Zurzeit erwägt der Stadtrat keine Anpassung der heute geltenden Gebühren. Die neue Gebühr für eine Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht wird vom Stadtrat voraussichtlich auf Fr. 100.– festgelegt werden.</p>
	<p><b>Art. 7</b> Gebührenerhebung  <sup>1</sup> Die Stadtkanzlei erhebt die Gebühren mit dem jeweiligen Endentscheid.</p>	<p>Neu ist gemäss § 14 KBüG das Gemeindeamt Kanton Zürich zuständig für die Rechnungsstellung und das Inkasso der Gebühren für die Entscheide der Gemeinden. Daraus ergibt sich, dass die Gemeinden ihre Gebühren am Ende ihres Verfahrens festzulegen haben, also im Endentscheid. Diese Bestimmung erweist sich demnach unter neuem Recht als überflüssig.</p>
	<p><b>Art. 9</b> <i>aufgehoben</i></p>	
	<p><b>5 Schluss- und Übergangsbestimmungen</b></p>	
<p><b>Art. 5</b> Nichtrückwirkung  <sup>1</sup> Auf Gesuche, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingereicht wurden, ist das bisherige Recht anwendbar.</p>	<p><b>Art. 11</b> Übergangsrecht  <sup>1</sup> Anordnungen in laufenden Verfahren unterstehen nach dem Inkrafttreten dem neuen Recht.</p>	<p>In Übereinstimmung mit dem kantonalen Recht (§ 21 KBüG) ist auf laufende Verfahren das bisherigen Recht anzuwenden.</p>
<p><b>Art. 6</b> Aufhebung bisherigen Rechts  <sup>1</sup> Die Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Winterthur vom 30. März 1992 wird aufgehoben.</p>	<p><b>Art. 10</b> Inkrafttreten  <sup>1</sup> Diese Verordnung ersetzt diejenige vom 22. August 1977. Sie wird rückwirkend auf den 1. Januar 1992 in Kraft gesetzt.</p>	
<p><b>II.</b></p>		
<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>		

<b>Entwurf</b>	<b>Geltendes Recht</b>	<b>Erläuterungen</b>
<b>III.</b>		
Der Erlass SRS 1.6-1 (Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Winterthur vom 30. März 1992) wird aufgehoben.		